

Firma
NES AG
Gartenstraße 30
56727 Mayen

Aktenzeichen:	BI-60 - 2015 - 31061	Auskunft erteilt:	Herr Solbach	
Zimmer-Nr.:	429	Telefon:	0261 108-421	Datum: 10.03.2016
Telefax:	0261 1088-421	E-Mail:	peter.solbach@kvmyk.de	

Grundstück in: Monreal, Außenbereich; Kehrig, Außenbereich
Gem. Flur-Flurst.: Gemarkung: Monreal, Flur: 16, Flurstück: 7/6, Gemarkung: Kehrig, Flur: 10, Flurstück: 5, 6, 7
Antragsteller: Windpark Cond 1 AG & Co.KG, Gartenstraße 30, 56727 Mayen
Verfahrensart: Genehmigungsverfahren Neugenehmigung (§4 BImSchG)
Vorhaben: **Errichtung und Betrieb 1 WEA Monreal , 1 WEA Kehrig**
Anlagentyp jeweils GE 2.75-120, Rotordurchmesser 120 m,
Nabenhöhe 139 m, Gesamthöhe 199 m

Ihr Widerspruch vom 17.11.2015 gegen unseren Bescheid vom 16.11.2015; Nebenbestimmungen Teil II. Baurecht (Seite 10) betreffend Eisschutz und Prüfintervalle

Abhilfeentscheidung

Sehr geehrte Damen und Herren,

1. Die Nebenbestimmung unter Teil II. Baurecht auf Seite 10

„Bevor sich Eis in einer Stärke auf den Rotorblättern bildet, bei dessen Abwurf es zu einer Gefährdung von Personen kommen kann, ist die Windenergieanlage still zu setzen. Um dies sicherzustellen, ist die WEA mit einer technischen Einrichtung auszurüsten, durch die entweder die WEA bei Eisansatz stillgesetzt wird (Eisdetektor) oder durch die der Eisansatz verhindert wird (Rotorblattheizung). Die Funktionssicherheit des installierten Systems ist durch die gutachterliche Stellungnahme eines Sachverständigen nachzuweisen, wenn noch nicht vorgelegt.

Bis zur Vorlage des geforderten Nachweises ist der Betrieb der Windkraftanlage einzustellen, wenn die Außentemperatur + 3 grad Celsius erreicht. Die Temperatur ist an windgeschützter Stelle in Nabenhöhe zu ermitteln.“

wird aufgehoben.

2. Die Nebenbestimmung unter Teil II. Baurecht Seite 10, dritter Absatz von unten:

„In Zeitabständen von höchstens zwei Jahren sind an den Windenergieanlagen wiederkehrende Prüfungen an Maschine und Rotorblättern und auch an der Turmkonstruktion durchzuführen. Der Betreiber hat die Prüfungen auf seine Kosten durch einen Sachverständigen durchführen lassen.“

wird **aufgehoben**.

3. Ihrem Widerspruch vom 17.11.2015 betreffend die Punkte 1. und 2. wird damit abgeholfen.
4. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung durch Schreiben vom 30.11.2015 wird von dieser Abhilfeentscheidung nicht berührt.
5. Die Kosten des Verfahrens betreffend die Punkte 1. und 2. Ihres Widerspruchs vom 17.11.2015 trägt der Widerspruchsgegner.

Begründung:

Mit Schreiben vom 17.11.2015 hat die NES AG für die Windpark Cond 1 AG & Co.KG Widerspruch gegen die baurechtlichen Nebenbestimmungen, II. Baurecht Seite 10 betreffend den Eisschutz und die Prüfintervalle eingelegt. Zur Begründung wird auf die z. T. inhaltliche Widersprüchlichkeit der benannten Passagen im Teil I. Immissionsschutz/Arbeitsschutz auf Seite 5 mit Ausführungen zur jeweils selben Thematik verwiesen.

Dieser Begründung können wir folgen.

Der Widerspruch bezüglich der Nebenbestimmung unter Teil VI. Naturschutz Nr. 15 auf Seite 17 betreffend die Nr. 3. Ihres Schreibens vom 17.11.2015 befindet sich noch in der Abhilfeprüfung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht in 56068 Koblenz, Deinhardpassage 1, schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können. Die elektronische Form wird durch eine qualifiziert signierte Datei gewahrt, die nach den Maßgaben der Landesverordnung über den elektronischen Rechtsverkehr mit den öffentlich-rechtlichen Fachgerichtsbarkeiten vom 09.Januar 2008 (GVBl. S. 33) in der jeweils geltenden Fassung zu übermitteln ist.

Bei schriftlicher Klageerhebung oder der Klageerhebung in elektronischer Form ist die Klagefrist (Abs. 1) nur gewahrt, wenn die Klageschrift noch vor Ablauf der Frist bei Gericht eingegangen ist.

Mit freundlichen Grüßen

Peter Solbach